



# Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr



[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de)

Vorschriften für den Betrieb  
auf öffentlichen Straßen





## Impressum

### Urheber:

Roland Barth, Herbert Duschek, Hubert Walz (ehemals ARGE Arbeitsplatz Straße)

### Aktualisierung:

Wolfram Meyer und Reinhold Faiß

Landeskriminalamt Baden-Württemberg - Referat Prävention - (KEV)

### Entwicklung, Text und Gestaltung:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg - Referat Prävention

Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsunfallprävention (KEV)

Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart, E-Mail: kev-bw@gib-acht-im-verkehr.de

### Quellen / Gewähr

- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 24. veränderte Auflage 2020
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann nicht übernommen werden.

### Bilder und Grafiken

LKA BW - KEV mit freundlicher Unterstützung von John Deere

(Deere & Company, European Office, Mannheim)

### Copyright

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, November 2020

### Hinweis

Diese Broschüre wird als PDF-Datei auf [www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de) zum Download angeboten.

### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

8. Auflage

Stand: August 2022



## Inhaltsverzeichnis

### THEMEN

THEMEN	SEITE
Einleitung	4
Abkürzungen	4
Begriffsbestimmung	5
Fahrerlaubnisrecht -Grundsätzliches-	6 + 7
Fahrerlaubnisklassen vom 1.1.99 - 18.1.2013 / bis 31.12.1998	8
Fahrerlaubnisklassen ab 19.1.2013	9
Zulassungspflichtige Fahrzeuge	10
Zulassungsfreie Iof Anhänger	11
Zulassungsfreie Fahrzeuge / Beschränkung und Untersagung	12 + 13
Steuer- und Versicherungspflicht / Feinstaubverordnung / Mautpflicht	14
Unfallverhütungsvorschriften	15
Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung	16
Zulässige Zugkombinationen im Iof Betrieb	17
Zugkombinationen und Bremsanlagen	18
Abmessungen	19
Ladung und Ladungssicherung / Erlaubnispflichtige Transporte	20
Lichttechnische Einrichtungen an Traktoren	21 + 22
Lichttechnische Einrichtungen an Anhängern	22
Kenntlichmachung von Fahrzeugen und Geräten	23
Seitliche Kenntlichmachung	24
Umsturzschutzvorrichtung / Unfallgefahren / Personenbeförderung	25
Brauchtumsveranstaltungen	26
Die häufigsten Regelverstöße	27





## Einleitung

Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge müssen für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die besonderen Einsatzbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft erfordern häufig wechselnde Ausrüstungen oder Anbauten, die spezifischen Sicherheitsbestimmungen unterliegen. Die Fahrer, Halter und Betriebsverantwortlichen müssen dabei zahlreiche Vorschriften beachten, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten und Unfallgefahren im Straßenverkehr vorzubeugen.

Bei den relativ langsam fahrenden Transport- und Arbeitsfahrzeugen, oft in Kombination mit ausladenden und unübersichtlichen Anbaugeräten, ist selbst bei hohem technischem Standard das Unfallrisiko groß.

Vielseitiger Einsatz und hohe Beanspruchung sind meist die Ursachen für technische Mängel an Fahrzeugen und Geräten. Besonders gravierend sind Mängel an Beleuchtung, Bremsen, Lenkung, Bereifung und Zugvorrichtungen.

Die Beachtung der einschlägigen Verkehrsvorschriften sowie die ständige Kontrolle und Wartung der Fahrzeuge sind deshalb für die Unfallverhütung von entscheidender Bedeutung.

Die Aktion **GIB ACHT IM VERKEHR** will mit dieser Broschüre einen Überblick zu den wichtigsten rechtlichen Vorschriften geben. Als Fahrer oder Halter tragen Sie eine große Verantwortung. Helfen Sie durch Ihr persönliches Verhalten mit, unseren Straßenverkehr sicherer zu machen.

## Abkürzungen:

<b>AO</b> Abgabenordnung	<b>lof</b> land- oder forstwirtschaftlich	<b>StVZO</b> Straßenverkehrs- zulassungsordnung
<b>bbH</b> bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	<b>PfIVersG</b> Pflichtversicherungsgesetz	<b>UVV</b> Unfallverhütungsvorschriften
<b>BE</b> Betriebserlaubnis	<b>sfA</b> selbstfahrende Arbeitsmaschine	<b>VkBl.</b> Verkehrsblatt
<b>FeV</b> Fahrerlaubnisverordnung	<b>SP</b> Sicherheitsprüfung	<b>VSG</b> Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz
<b>FZV</b> Fahrzeugzulassungs- verordnung	<b>StPO</b> Strafprozessordnung	<b>zG</b> zulässige Gesamtmasse
<b>HU</b> Hauptuntersuchung	<b>StVO</b> Straßenverkehrsordnung	<b>ZB</b> Zulassungsbescheinigung
<b>Lkf</b> Leichtkraftfahrzeuge		<b>ZM</b> Zugmaschine

## Begriffsbestimmungen

### Lof-Zugmaschinen

sind Kfz, deren Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für lof-Arbeiten oder zum Ziehen von Anhängern in lof-Betrieben bestimmt und geeignet sind, auch wenn sie zum Transport von Lasten im Zusammenhang mit lof-Arbeiten eingerichtet oder mit Beifahrersitzen ausgerüstet sind.

### Anbaugeräte

sind fest mit der Zug-/Arbeitsmaschine verbunden und haben in der Regel keine eigenen, zur Verwendung im Straßenverkehr bestimmte Achsen oder Räder.

### Anhängegeräte

haben in der Regel eine oder mehrere Achsen oder Räder und werden an die lof Zug-/Arbeitsmaschine angehängt.

### Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

sind Kfz, die nach ihrer Bauart und ihrem besonderen, mit dem Fzg fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind, auch selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bbH bis 25 km/h.

## Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
- Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege einschließlich des Winterdienstes, landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten
- Betrieb von lof Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung
- Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (z.B. Lehranstalten für Landwirtschaft)
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen, sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die im Zusammenhang mit vorstehenden Betriebsarten eingesetzt werden (z.B. Landmaschinenwerkstätten)



Hinweis:

Transport von Biomasse zur weiteren Verwendung ist dem „landwirtschaftlichen Zweck“ gleichgestellt.



## Fahrerlaubnisrecht

Die nachfolgenden Tabellen unterscheiden die drei wesentlichsten Änderungen im Fahrerlaubnisrecht – vor dem 01.01.1999 – vor dem 19.01.2013 – aktuelle Version

### Grundsätzliches:

Eine alte Fahrerlaubnis wird dabei automatisch auf einen ggf. erweiterten Umfang erweitert, behält aber auf der anderen Seite den ursprünglichen Besitzstand bei.  
 Mit der Änderung zum 01.01.1999 – Umstellung von Klasse 5 zu Klasse L - wird die land- und forstwirtschaftliche Zweckbindung eingeführt (siehe Extrablatt) und die zulässige bbH von 25 km/h auf 32 km/h erweitert. Im Falle einer anderen Zwecknutzung werden je nach Gewicht die Fahrerlaubnisklassen B, C1 oder C benötigt. Darüber hinaus erfasst Klasse L auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h. Aus Gründen des Besitzstandes wird bei einem Umtausch der alten Fahrerlaubnisklasse durch die Schlüsselzahl L 174 bzw. L 175 vermerkt, ob die Beschränkung auf lof-Zwecke bzw. auf derartige Fahrzeuge entfällt. Neu eingeführt wurde die Klasse T. Dem Inhaber der Klasse 2 wird bei einem Umtausch die Klasse T zugeteilt; bei einem Führerschein der Klasse 3 wird die Klasse T nur auf Antrag den im lof-Bereich tätigen Personen erteilt.  
 Seit dem 01.06.2012 wurde die bbH der Klasse L auf 40 km/h erhöht.  
 Zum 19.01.2013 wurden in den Klassen L und T zusätzlich selbstfahrende Futtermischwagen, bei L bis bbH 25 km/h und bei T bis bbH 40 km/h eingeführt. Es ist weder im alten noch im neuen Recht eine Gewichtsbeschränkung enthalten.

### Quads:

Im Fahrerlaubnisrecht bis 18.01.2013 umfasste die Klasse S u.a. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bbH bis 45 km/h und max. 50 ccm, max. 4 kW Leistung bei einer max. Leermasse bis 350 kg, bei Elektrofahrzeugen ohne Masse der Batterien. Die Fahrerlaubnisklasse AM fasst die bisherigen Klassen M und S zusammen und wird durch die EU-Verordnung 168/2013 neu definiert. Auf Grund des Umfangs wird auf die Beschreibung dieser leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge, unterteilt in leichte Straßen-Quads und leichte Vierradmobilien zur Personen- oder Güterbeförderung nicht eingegangen. Bei Überschreitung eines dieser festgelegten Merkmale ist die Fahrerlaubnisklasse B erforderlich.

### Anhängerbetrieb:

Ab 01.01.1999 ist in Klasse L Anhängerbetrieb möglich, jedoch bei Klasse L nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, unabhängig ob er zugelassen ist oder nicht. Mit der Klasse T dürfen alle anderen Anhänger gezogen werden. Es dürfen bis zu zwei Anhänger mitgeführt werden, sofern die Betriebserlaubnis es zulässt. Angehängte Arbeitsgeräte sind fahrerlaubnisrechtlich ohne Bedeutung.



## Fahrerlaubnisrecht

### Fahrerlaubnisfrei:

SfA, lof-Zugmaschinen und Flurförderfahrzeuge mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h sind bei entsprechender Sachkunde fahrerlaubnisfrei. Dasselbe gilt für Fahrten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (z.B. Wiese).

### Einschlussregelungen:

Die FE-Klasse B schließt die FE-Klasse L und die Klasse CE schließt T mit ein. Die Klasse T beinhaltet die Klasse L und die Klasse AM.

### Probezeit:

Die Probezeit wird bei den Fahrerlaubnisklassen L und T nicht angerechnet.

### Mindestalter:

12 Jahre: Mit medizinisch-psychologischem Gutachten können mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft vorzeitig eine auf landwirtschaftliche Tätigkeiten beschränkte Fahrerlaubnis, nur Klasse L, für Zugmaschinen erhalten, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern. In diesem Fall können Auflagen (z. B.: 5km-Umkreis vom Hof) gemacht werden.

15 Jahre: Auszubildende im Ausbildungsberuf Landwirt, wenn es für die Berufsausbildung im lof-Betrieb notwendig ist.

16 Jahre: Fahrerlaubnisklasse T (nur für Zugmaschinen mit einer bbH bis 40 km/h) und L

18 Jahre: Fahrerlaubnisklasse T (Zugmaschinen mit einer bbH bis 60 km/h)





## Fahrerlaubnisrecht

### Fahrerlaubnisrecht vom 01.01.1999 bis 18.01.2013

L		Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bbH bis 32 km/h auch mit Anhängern, die mit max. 25 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden dürfen. Einsatz für lof-Zwecke.
		Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bbH bis 25 km/h und Anhänger.
		Stapler und andere Flurförderfahrzeuge mit einer bbH bis 25 km/h und Annhänger.
T		Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h bbH auch mit Anhängern; Einsatz für lof-Zwecke.
		Land- oder forstwirtschaftliche Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h bbH auch mit Anhängern; Einsatz für lof-Zwecke.
S		Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bbH bis 45 km/h und max. 50 ccm sowie max. 4 kW Leistung.  LeichtkraftRADern max. Leermasse bis 350 kg, bei Elektrofahrzeugen ohne Masse der Batterie.

### Fahrerlaubnisrecht bis 31.12.1998

#### § 5 StVZO -Einteilung der Fahrerlaubnisse- (aufgehoben!)

(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bbH von mehr als 50 km/h.

Klasse 1a: Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 KW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 KW/kg;

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, deren zgG (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) mehr als 7,5 t beträgt, und Züge mit mehr als 3 Achsen (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander als eine Achse gelten) ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs - das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug i. S. dieser Vorschrift.

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören;

Klasse 4: Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor (§18 Abs. 2 Nr. 4)

Klasse 5: Krankenfahrstühle (§ 18 Abs 2 Nr. 5) und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h.



## Fahrerlaubnisrecht

### Fahrerlaubnisrecht ab 19.01.2013

T		<b>Zugmaschinen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h - die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und - für solche Zwecke eingesetzt werden  <b>auch mit Anhänger.</b>
		<b>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h - die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und - für solche Zwecke eingesetzt werden  <b>auch mit Anhänger.</b>
		<b>Selbstfahrende Futtermischwagen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h - die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und - für solche Zwecke eingesetzt werden  <b>auch mit Anhänger.</b>
L		<b>Zugmaschinen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h - die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und - für solche Zwecke eingesetzt werden  ...und <b>Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern,</b> - wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
		<b>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h  ...und <b>Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern</b>
		<b>Selbstfahrende Futtermischwagen,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h  ...und <b>Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern</b>
		<b>Stapler und Flurförderfahrzeuge,</b> - mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h  ...und <b>Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern</b>



## Zulassungspflichtige Fahrzeuge

§ 3 FZV  
Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Generell ausgenommen sind Kfz und ihre Anhänger bis einschließlich 6 km/h bbH.

**Dies setzt voraus:**

und

**geschieht durch:**

Nachweis eines  
- genehmigten Typs oder  
- einer Einzelgenehmigung

Nachweis einer Haftpflichtversicherung  
(§ 1 PflVersG)

Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens,  
Abstempelung der Kennzeichenschilder

Ausstellung einer  
Zulassungsbescheinigung Teil I  
(§ 11 FZV)

**Dies hat zur Folge:**

Untersuchungspflicht HU  
(§ 29 StVZO)

Steuerpflicht  
(§ 1 KraftStG i. V. m. AO)

**Ausnahmen von der  
Zulassungspflicht (Auszug):**

1. sfA und Stapler
2. einachsige ZM, wenn sie nur für lof Zwecke verwendet werden
3. vierrädrige Leichtfahrzeuge
4. Arbeitsmaschinen
5. lof Arbeitsgeräte
6. Sitzkarren, die hinter einachsigen lof Zug- und Arbeitsmaschinen mitgeführt werden
7. lof Anhänger bis 25 km/h die für lof Zwecke eingesetzt werden und mit nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder sfA gezogen werden



## Zulassungsfreie lof Anhänger

Die Zulassungsfreiheit ist zwingend an das Einhalten aller nachfolgend aufgeführten Bedingungen gebunden:

- Verwendung nur in lof Betrieben
- Verwendung nur für lof Zwecke
- Mitführen nur hinter ZM oder SfA
- Betriebsgeschwindigkeit von max. 25 km/h
- Kennzeichnung mittels eines 25 km/h-Schildes 

## Voraussetzungen für den Betrieb zulassungsfreier Fahrzeuge

Die nach § 3 Abs. 2 FZV vom Zulassungsverfahren befreiten Fahrzeuge und lof Arbeitsgeräte über 3 t zG dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.

EU-Typgenehmigung: Für Traktoren die seit dem 1. Januar 2018 neu in den Verkehr gebracht werden, ist die EU-Verordnung 167/2013 (Mother Regulation) verbindlich und ersetzt das nationale Betriebs-erlaubnisverfahren. Neben der eigentlichen EU-Typgenehmigung sind in dieser Verordnung viele Sicherheitsvorschriften (Bremsen, Beleuchtung, Sicht, etc.) jetzt EU weit geregelt. Aktuell ist diese Verordnung verpflichtend für die Typgenehmigung der Traktoren T1, T2, T3 und T4.3.

Gemäß § 4 FZV ist ein amtliches Kennzeichen u.a. erforderlich für:

- sfA, Stapler und einachsige ZM für lof Zwecke mit einer bbH von mehr als 20 km/h,
- Arbeitsmaschinen und Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden und nicht mit einem 25 km/h Schild gekennzeichnet sind.

Zulassungsfreie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge benötigen ein Versicherungskennzeichen.

SfA, Stapler sowie einachsige ZM für lof Zwecke mit einer bbH von max. 20 km/h müssen mit Vornamen, Namen und Wohnort des Halters oder der Bezeichnung seiner Firma und deren Sitz dauerhaft und deutlich lesbar an der linken Längsseite gekennzeichnet sein.





## Bedingungen für die Zulassungsfreiheit

### Lof-Anhänger

- Verwendung für lof-Zwecke
- Mitführen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder sfA
- Geschwindigkeitsschild **25** an der Rückseite des Anhängers, wenn verdeckt, Anbringung an rechter Längsseite

Weitere Voraussetzungen:

- Wiederholungskennzeichen von einem auf den Halter zugelassenen Zugfahrzeug
- Einzelgenehmigung erforderlich, keine Mitführpflicht, nur Aufbewahrungspflicht, auf Verlangen Vorzeigepflicht
- Steuer- und versicherungsfrei

### Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA), Stapler und einachsige Zugmaschinen für lof-Zwecke

Voraussetzungen:

- Grünes amtliches Kennzeichen bei einer bbH von mehr als 20 km/h; bei einer bbH bis 20 km/h genügt die Angabe des Halters mit Vornamen, Namen und Wohnort oder die Bezeichnung seiner Firma und deren Sitz, die dauerhaft und deutlich lesbar auf der linken Fahrzeugseite anzubringen ist
- Die drei Geschwindigkeitsschilder sind an beiden Längsseiten und an der Rückseite anzubringen
- Einzelgenehmigung ab einer zGm von 3 t erforderlich, Mitführ- und Aushändigungspflicht
- Steuerfrei, versicherungsfrei nur bei einer bbH bis 20 km/h

### Kleine Quads (leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge)

Eine vollständige Aufzählung aller Varianten mit den einzelnen Merkmalen ist nicht zielführend. Die gemeinsame Konstante aller Varianten spiegelt sich in der bbH bis 45 km/h und des Hubraumes von max. 50 cm³ im Falle eines Fremdzündungsmotors wieder.

Voraussetzungen:

- Versicherungskennzeichen in der Farbe des jeweiligen Versicherungsjahres
- Einzelgenehmigung erforderlich, Mitführ- und Aushändigungspflicht
- Steuerfrei, versicherungspflichtig

## Zulassungsfreie Fahrzeuge

### Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe ist gegeben, wenn die Beförderung aufgrund nachbarschaftlicher Verbundenheit erbracht wird und der befördernde lof-Betrieb die Beförderung lediglich zum Ausgleich oder in Erwartung gleichwertiger lof-Dienstleistung erbringt. Da die Nachbarschaftshilfe nur zwischen lof-Betrieben zulässig ist, erlischt die Zulassungsfreiheit, wenn Güter für Dritte befördert werden. Der lof-Zweck im eigenen Betrieb umfasst jede Verwendung, die im weitesten Sinne mit dem lof-Betrieb zusammenhängt, z.B. auch der Transport von Baumaterial.

## Beschränkung und Untersagung des Fahrzeugbetriebs

bei:

nach vorgenommenen Änderungen:

- nicht vorschriftsmäßigem Fahrzeug
- Nichtbeseitigung festgestellter Mängel (§ 5 Abs. 1 FZV).

- der genehmigten Fahrzeugart
- wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist
- wenn eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt (§ 19 Abs. 2 StvZO)

Die Zulassungsstelle kann bei unvorschriftsmäßigen Fahrzeugen eine Frist zur Beseitigung der Mängel setzen, deren Betrieb beschränken oder untersagen.





## Steuer- und Versicherungspflicht

Gemäß § 3 KraftStG sind von der Steuer befreit:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind;
- Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge (ausgenommen Sattelzugmaschinen);
  - o dahinter mitgeführte Kfz-Anhänger,
  - o einachsige Kfz-Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger), solange diese ausschließlich in lof Betrieben eingesetzt werden.

Gemäß § 2 PflVersG sind von der Versicherungspflicht befreit:

- Kfz mit einer bbH bis 6 km/h;
- Von der Zulassungspflicht befreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bbH bis 20 km/h und zulassungsfreie Anhänger.

## Feinstaubverordnung

Von Verkehrsverboten nach der Feinstaubverordnung sind

- zwei- oder dreirädrige Kfz, mobile Maschinen und Geräte,
- lof Zugmaschinen sowie Arbeitsmaschinen

ausgenommen.



## Mautpflicht

Ausweitung der Lkw-Maut zum 1. Juli 2018 auf alle Bundesstraßen (Auswirkungen auf lof Fahrzeuge)

Nach wie vor sind lof Fahrzeuge, die in lof Betrieben für die übliche Beförderung von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen konstruiert und als solche erkennbar sind, von der Mautpflicht ausgenommen.

Auch lof Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr (z.B. Lohnunternehmen) mit einer bbH von max. 40 km/h sind weiterhin von der Gebühr befreit.



## Unfallverhütungsvorschriften

Die Bestimmungen für den Betrieb von Fahrzeugen, Anhängern und Anbaugeräten sind in den Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz) enthalten.

Die Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften führt häufig zu schweren Unfällen und damit zu strafrechtlichen Ermittlungen und Konsequenzen.

Die Unfallverhütungsvorschriften können über die zuständigen Berufsgenossenschaften bezogen werden.

Internetadresse: [www.svlfq.de](http://www.svlfq.de)





## Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung

**Grundsätzlich müssen nur Kfz mit einem eigenen Kennzeichen vorgeführt werden.**

Keine Untersuchungspflicht haben Zugmaschinen, Stapler, Kfz bis 6 km/h sowie sfA bis 20 km/h bbH, Iof Anhänger bis 25 km/h (von Lohnunternehmen bis 6 km/h bbH) und Iof Arbeitsgeräte.

Hauptuntersuchung (HU) alle 24 Monate bei bbH bis 40 km/h von



Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) bei bbH über 40 km/h von



zG in t	≤ 3,5	> 3,5 ≤ 7,5	> 7,5 bis ≤ 12	> 12
HU in Monate	24	12	12	12
SP in Monate	--	--	6 a)	6 b)

Anhänger mit einer bbH über 40 km/h

zG in t	≤ 0,75	> 0,75 bis ≤ 3,5	> 3,5 bis ≤ 10	> 10
HU in Monate	24 c)	24	12	12
SP in Monate	--	--	--	6 d)

- a) Bei Erstzulassung 1. SP nach 3 Jahren, b) Bei Erstzulassung 1. SP nach 2 Jahren  
c) Bei Erstzulassung 1. HU nach 3 Jahren, d) Bei Erstzulassung 1. SP nach 2 Jahren



**Keine SP für Anhänger ohne eigene Bremsanlage erforderlich!**

## Kennzeichnungspflicht - Geschwindigkeitsschilder

Ein Geschwindigkeitsschild gibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs in Kilometer je Stunde an.

Keine Kennzeichnungspflicht besteht für

- Lof-Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h
- Lof-Arbeitsgeräten, die hinter Kfz mitgeführt werden

## Zulässige Zugkombinationen im Iof Betrieb

Einrichtungen zur Verbindung von ZM und Anhängern sowie Bremsanlagen müssen für die tatsächlichen Lasten ausgelegt sein.

Verschiedene Zugkombinationen sind zulässig. Bei der jeweiligen Fahrzeugzusammenstellung sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

§ 41 StVZO

<p>1) Anhänger ohne Bremse Achslast max. 3 t 2) Mit Auflaufbremse zG bis 3,5 t bzw. 8 t</p>	<p>Beide Anhänger mit Druckluftbremse ausgerüstet</p>												
<p>Geeignete Anhängervorrichtung für zweiten Anhänger erforderlich</p>	<p>2) Ein Anhänger mit Druckmittelbremse, zweiter Anhänger mit Auflaufbremse</p>												
<p>Zulässige Kombinationen</p> <p>1) <table border="1"> <tr> <td>ohne Bremse</td> <td>↔</td> <td>ohne Bremse</td> </tr> <tr> <td>ohne Bremse</td> <td>↔</td> <td>Auflaufbremse</td> </tr> <tr> <td>Auflaufbremse</td> <td>↔</td> <td>Auflaufbremse</td> </tr> <tr> <td>Druckmittelbremse</td> <td>↔</td> <td>ohne/mit Bremse</td> </tr> </table> </p>	ohne Bremse	↔	ohne Bremse	ohne Bremse	↔	Auflaufbremse	Auflaufbremse	↔	Auflaufbremse	Druckmittelbremse	↔	ohne/mit Bremse	<p>2) Beide Anhänger 3) • mit Auflaufbremse • max. 8 t zG • Kennzeichnung mit 25 km/h-Schild</p>
ohne Bremse	↔	ohne Bremse											
ohne Bremse	↔	Auflaufbremse											
Auflaufbremse	↔	Auflaufbremse											
Druckmittelbremse	↔	ohne/mit Bremse											
<p>4) <table border="1"> <tr> <td>mit Bremse</td> <td>↔</td> <td>mit Bremse</td> </tr> </table> </p>	mit Bremse	↔	mit Bremse										
mit Bremse	↔	mit Bremse											

Erläuterungen siehe Seite 19



## Zugkombinationen und Bremsanlagen

Erläuterungen zu den Ziffern auf Seite 17

Zu Ziff. 1)  
Einachsanhänger und Zweiachsanhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1 Meter benötigen keine eigene Bremsanlage wenn:

- der Zug die für das ziehende Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht,
- die Achslast des Anhängers nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des Zugfahrzeugs beträgt,
- die Achslast des Anhängers nicht größer als 0,75 t ist.

Beträgt bei diesen Anhängern die bbH nicht mehr als 30 km/h, darf die Achslast mehr als 750 kg bis max. 3 t betragen.

Zu Ziff. 2)  
Auflaufbremsen sind bei Einachsanhängern nur zulässig bei einer zG von nicht mehr als:

- 8 t und einer bbH von nicht mehr als 25 km/h,
- 8 t und einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt,
- 3,5 t und einer bbH von mehr als 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt.

Hinweis:  
Werden diese Gesamtgewichte oder die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschritten, müssen die Anhänger mit einer Druckmittel-Bremsanlage ausgerüstet sein.  
Der Einsatz von Druckmittel-Bremsen setzt entsprechend ausgerüstete ZM voraus.

Zu Ziff. 3)  
Anhänger-Kennzeichnung  
Bei dieser Zugkombination müssen die Anhänger mit Geschwindigkeitsschild(er) (25) gekennzeichnet sein. Die Betriebsgeschwindigkeit des Zuges darf 25 km/h nicht überschreiten.

Zu Ziff. 4)  
Kombinationsmöglichkeiten  
Die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten sind auf S. 17 abgebildet.

Hinweis:  
Siehe Merkblatt für den Betrieb von lof Zugmaschinen mit einachsigen Anhängern (einschließlich Arbeitsgeräte) Vkl. 2000, S. 404.



## Abmessungen

§ 32 StVZO

Folgende Maßangaben dürfen von Fahrzeugen zu lof Zwecken auf öffentlichen Straßen nicht überschritten werden (Beachte: VO/EU 167/2013):

Fahrzeugarten	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeuge, auch Anhänger	12 m	2,55 m	4 m
Lof Arbeitsgeräte, Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge mit auswechselbaren lof Anbaugeräten	12 m	3,00 m	4 m
Kfz mit Anhänger (nur ein Anhänger zulässig)	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anbaugerät/en	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Zwillingbereifung oder Breitreifen <sup>1</sup>	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhängegerät	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anhänger)	18,75 m	2,55 m	4 m
Wenn die Ladung aus lof Erzeugnissen oder lof Geräten besteht	18,75 m <sup>2</sup>	3,00 m	> 4 m <sup>3</sup>



- Nach vorne darf die Ladung nur oberhalb von 2,50 m um bis zu 0,50 m über das ziehende Fahrzeug hinausragen.
- Der Abstand zwischen vorderem Ende des Fahrzeugs (einschließlich Frontanbaugerät) und Lenkradmitte darf max. 3,5 m betragen.

<sup>1</sup> Bei einer Breite von mehr als 2,75 m sind Parkwarntafeln anzubringen. Bei Überschreitung durch Breitreifen darf der Innendruck max. 1,5 bar betragen.

<sup>2</sup> Länge der Fahrzeuge ohne Ladung, mit Ladung Gesamtlänge max. 20,75 m.

<sup>3</sup> Gilt nur für Ladung aus lof Erzeugnissen, bei lof Geräten ist 4 m Grenze einzuhalten.



## Ladung und Ladungssicherung

- Die Ladung darf bis zu einer Wegstrecke von 100 km max. 3 m nach hinten überstehen <sup>1</sup>.
- Ladung darf ab einer Höhe von 2,5 m bis zu 0,5 m nach vorne überstehen.
- Zug einschließlich Ladung darf 20,75 m nicht überschreiten.

Gemäß § 22 StVO sind Ladung, Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- oder herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die zulässige Gesamtmasse eines Zuges darf 40 t nicht überschreiten. Höchstmaße für Achslasten, zulässige Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge und Stützlasten sind zu beachten. Um die Lenkbarkeit des Zugfahrzeuges sicher zu stellen, ist eine Mindestachslast von 20% des Fahrzeugleergewichts auf der Vorderachse erforderlich, gegebenenfalls sind Gegengewichte anzubringen.

## Erlaubnispflichtige Transporte

Müssen höchstzulässige Maße oder Massen überschritten werden, sind vor Antritt der Fahrt Ausnahmegenehmigungen und/oder Erlaubnisse der zuständigen Straßenverkehrsbehörde(n) einzuholen.

### Hinweis:

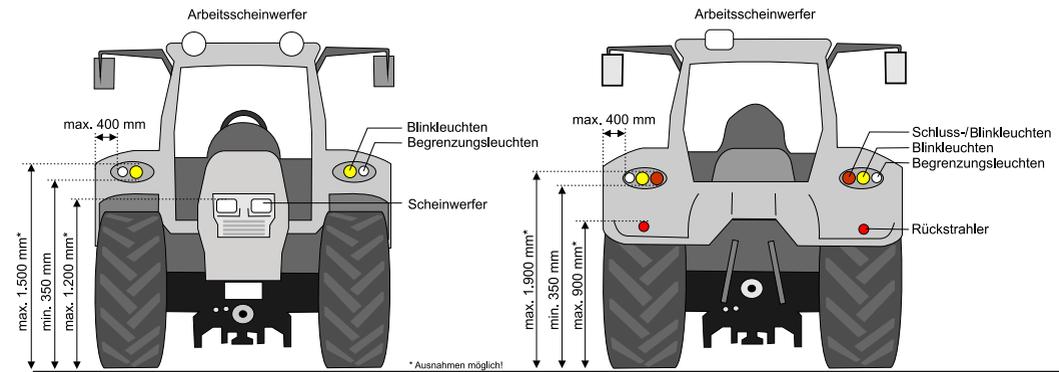
Das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen wurde aufgrund neuer Ilof- Fahrzeuggenerationen mit Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 20.06.2011, Az. 3852.1-0/287 und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 20.04.2011, Az.74-3861.6-00/631 neu geregelt. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 3,5 m breiten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, Anbaugeräten oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen auf ein Begleitfahrzeug verzichtet werden.



<sup>1</sup> Umfasst die Gesamtfahrstrecke zwischen Ausgangs- und Zielort.



## Die lichttechnischen Einrichtungen an Traktoren



### Grundsätze:

Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Verdeckte Scheinwerfer werden oben am Schlepperdach oder am Arbeitsgerät wiederholt. Es darf nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein und auch die Geschwindigkeit von 30 km/h ist bei einer Befestigungshöhe über 1,50 m einzuhalten. Verdeckte Begrenzungs- und Blinkleuchten sind auch zu wiederholen.

### § 49a StVZO

#### Front:

- Traktoren müssen mit zwei gleich stark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern für weißes Licht ausgerüstet sein.
- Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung sind Ilof Zugmaschinen nach vorne mit zwei Begrenzungsleuchten auszurüsten.
- Zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstellen dürfen an Traktoren ein oder mehrere Arbeitsscheinwerfer angebracht sein. Sie dürfen jedoch nicht während der Fahrt benutzt werden und auch nur dann eingeschaltet werden, wenn sie andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.

#### Heck:

- zwei nicht dreieckige rote Rückstrahler
- zwei Schlussleuchten für rotes Licht
- eine weiße Kennzeichenleuchte, oft mit Schlussleuchte vereint
- zwei Bremsleuchten für rotes Licht

#### außerdem :

- Fahrtrichtungsanzeiger
  - Schlepper bis zu einer Breite von 1,60 m und einer Länge von 4,00 m:
    - Blinkleuchten für gelbes Licht an beiden Längsseiten
  - Schlepper breiter als 1,60 m:
    - an der Vorderseite oder am vorderen Teil der beiden Längsseiten und an der Rückseite gelbe Blinkleuchten
- Warnblinkanlage

#### Ausnahmen:

- vor 01.01.1983: Bremsleuchten auch mit gelbem Licht
- vor 01.01.1970: hintere Blinkleuchten auch mit rotem Licht



## Die lichttechnischen Einrichtungen an Traktoren

### Überbreite:

Ragen die Reifen seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten oder Schlussleuchten hinaus, so sind während der Dunkelheit, bei Dämmerung oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, zusätzliche Begrenzungsleuchten und/oder Schlussleuchten sowie jeweils Rückstrahler erforderlich, die nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen.

Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen klappbar oder abnehmbar sein.

## Die lichttechnischen Einrichtungen an Anhängern

### Rückwärtige Sicherung:

- zwei dreieckige rote Rückstrahler
- zwei Schlussleuchten
- eine Kennzeichenleuchte
- zwei Bremsleuchten

### Grundsatz:

Die rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern dürfen mit dem äußersten Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses entfernt sein.

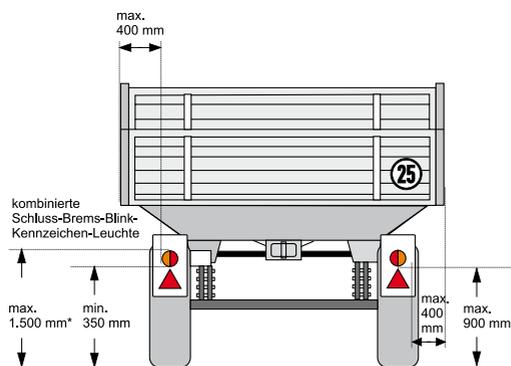
### Außerdem:

- Fahrtrichtungsanzeiger, bei zwei Anhängern nur am zweiten Anhänger, allerdings nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, sonst beide Anhänger
- Warnblinkanlage

### Besonderheit:

Bei Anhängern in I-Of-Betrieb dürfen Schluss-, Bremsleuchten, hintere Fahrtrichtungsanzeiger und Kennzeichenbeleuchtung auf einem abnehmbaren Leuchenträger angebracht sein.

Ragt der äußerste Punkt des Fahrzeugumrisses eines Anhängers mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeuges hinaus, sind an der Vorderseite des Anhängers zwei Begrenzungsleuchten erforderlich.



## Kenntlichmachung von Fahrzeugen und Geräten

### § 30c StVZO

Verkehrsgefährdende Teile am Umriss von Fahrzeugen und Geräten müssen wirksam abgedeckt werden. Ist dies nicht ausreichend möglich, müssen sie durch Warntafeln kenntlich gemacht werden. Auch wenn keine verkehrsgefährdenden Teile vorhanden sind, müssen folgende Vorkehrungen getroffen und Vorschriften beachtet werden:

### §§ 53, 53b, und 54 StVZO - Anbaugeräte

- Ragt ein Anbaugerät nach hinten mehr als 1 m über die Schlussleuchten eines Zugfahrzeugs hinaus, muss das Ende mit Warntafeln, Schlussleuchten und Rückstrahlern kenntlich gemacht werden.
- Ragt ein Anbaugerät seitlich mehr als 40 cm über die Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, müssen nach vorne zwei Warntafeln sowie zwei Begrenzungsleuchten und nach hinten zwei Warntafeln, zwei rote Schlussleuchten und zwei rote Rückstrahler angebracht sein. Schlussleuchten und Rückstrahler müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden. Außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist, dürfen sie abgenommen sein.
- Anbaugeräte müssen mit Beleuchtungseinrichtungen gesichert werden, wenn die der Zugmaschine durch das Gerät verdeckt werden.

### Anhängegeräte

- Anhängegeräte sind Anhängern gleich gestellt.
- Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen ständig angebracht und betriebsbereit sein (§ 53 StVZO).
- Werden die Blinkleuchten des ziehenden Fahrzeugs verdeckt, muss das angehängte Gerät mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet werden (§ 54 StVZO).
- Ragt das Anhängegerät seitlich um mehr als 40 cm über die Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeugs hinaus, müssen vorne weiße Begrenzungsleuchten vorhanden sein.

### Beleuchtung nach VO (EU) 167/2013:

Die Vorgaben für I-Of-Anhänger und I-Of-Arbeitsgeräte sind in einigen Punkten abweichend von den deutschen Anforderungen. Erforderlich sind z. B.:

- zwei weiße, nicht dreieckige vordere Rückstrahler
- ab einer Breite von 1,60 m Begrenzungsleuchten nach vorne bei Fahrzeugen mit einer bbH von mehr als 40 km/h

Fahrzeuge, die eine EU-Typgenehmigung haben, erfüllen auch die nationalen Vorgaben.

### Weitere Informationen finden Sie im:

- Merkblatt für Anbaugeräte VkB. 1999, S. 268;
- Merkblatt für Anbaugeräte, VkB. 2000, S. 479;
- Beispielkatalog zur Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft, VkB. 2000 S. 337;
- Aktuelles Merkblatt, VkB. Nr. 24 v. 31.12.2009.



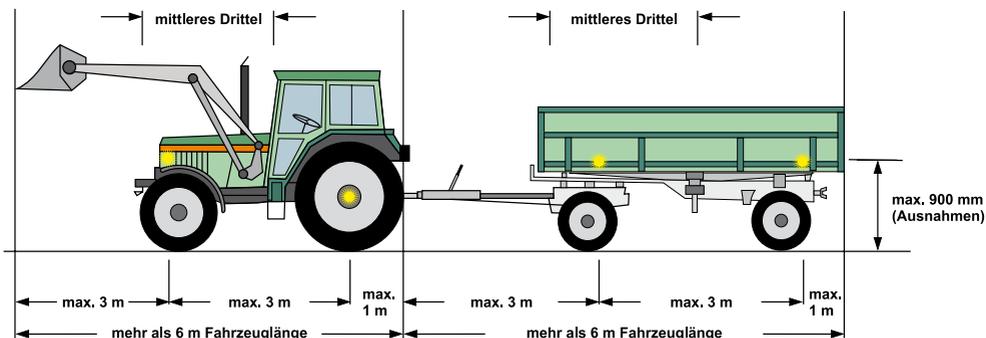
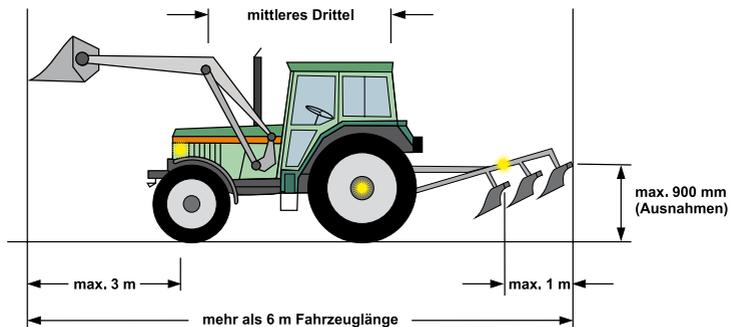
## Seitliche Kennlichmachung

### § 51a StVZO

- Kraftfahrzeuge (auch mit Anbaugeräten) außer Personenkraftwagen
- Anhänger, die ab dem 01.01.1981 im früheren Bundesgebiet und ab 01.01.1990 in den neuen Ländern erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- Anhängegeräte, die jeweils eine Länge von 6 Meter überschreiten, müssen seitlich mit gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern versehen sein. Auch eine Konturmarkierung ist zulässig (§ 53 Abs. 10 S. 1 Nr. 3 StVZO). Beachte: VO / EU 167/2013.

### Zu beachten ist:

- Mindestens ein seitlicher Rückstrahler muss im mittleren Drittel des Fahrzeugs angeordnet sein.
- Der vordere Rückstrahler darf nicht mehr als 3 m vom vordersten Punkt des Fahrzeugs entfernt sein. Bei Anhängern wird ab vorderstem Punkt der Zugeinrichtung gemessen.
- Der hintere Rückstrahler darf max. 1 m vom hintersten Fahrzeugteil entfernt sein.
- Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden seitlichen Rückstrahlern darf 3 m nicht überschreiten.
- Die Rückstrahler dürfen max. 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein; in Ausnahmefällen sind 1500 mm zulässig.
- Die Rückstrahler an Iof Bodenbearbeitungsgeräten, die hinter Kfz mitgeführt werden, dürfen abnehmbar sein.



## Umsturzschutzvorrichtung

### UVV VSG 3.1, § 33 Abs. 2 bis Abs. 4

Nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen Ackerschlepper mit Umsturzschutzvorrichtungen ausgerüstet sein (siehe auch EG-Richtlinien 77/635 EWG, 79/622 EWG, 86/298 EWG, 87/402 EWG). Dies gilt nicht für Schmalspurschlepper leichter Bauart, Raupen- und Stelzenschlepper.

Umsturzschutzvorrichtungen können als

- Bügel,
- Rahmen,
- Führerhauskabinen, ausgestattet sein.

## Unfallgefahren in Iof Betrieben

Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften enthalten u. a. Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anbaugeräten und Anhängern. Die Beachtung dieser wichtigen Sicherheitsregeln ist erforderlich, um Unfällen und deren meist erheblichen Folgen vorzubeugen. Bei Unfällen mit Personenschäden ist die Polizei verpflichtet, Ermittlungen zu den Ursachen und nach den Verantwortlichen durchzuführen.

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb Personen, insbesondere Kinder, beschäftigt, ist darauf zu achten, dass diese nur mit Arbeiten oder Tätigkeiten betraut werden, die sie mit ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten sicher und zuverlässig leisten können. Darüber hinaus muss jeweils die notwendige Sachkunde vorhanden sein. Kinder verfügen nicht über die Erfahrungswerte und Handlungssicherheit wie Erwachsene. Werden Kinder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums mit der Bedienung von Kfz oder Arbeitsgeräten betraut, ist besondere Aufsicht geboten.

## Personenbeförderung

### § 21 StVO

Sind geeignete Sitzgelegenheiten vorhanden, dürfen auf

- Zugmaschinen,
  - Anhängern, die für Iof Zwecke eingesetzt werden,
  - Ladeflächen oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen
- Personen mitgenommen werden, wenn diese dort notwendige Arbeiten auszuführen haben. Das Stehen während der Fahrt ist nur erlaubt, soweit es zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist.

### Hinweis:

Eine Sitzgelegenheit ist geeignet, wenn sie einen gefahrlosen Aufenthalt gewährleistet; bei Iof Anhängern kann dies die Ladefläche sein. Iof Zugmaschinen, die nach der VO EU 167/2013 typgenehmigt sind, müssen mit Sicherheitsgurten für Fahrer – und Beifahrersitz ausgestattet sein. Nach § 21a StVO müssen vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein.



## Brauchtumsveranstaltungen

Die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften befreit Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschafts-säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Brauchtumsveranstaltungen sind z.B. Fastnachtsumzüge, Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehrrübungen. Nach herrschender Rechtsprechung gehören Abiturfeiern, Kirchweihe- und Erntedankfeste, Trachtenumzüge, Prozessionen und Vatertagstouren nicht dazu.

Die Zulassungsfreiheit ist auf die Verwendung von Zugmaschinen und Anhängern hinter Zugmaschinen begrenzt. Dabei muss die Zugmaschine (irgend-)ein amtliches Kennzeichen, z.B. ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rote Kennzeichen führen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen zudem über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen, die die besonderen Risiken einer Brauchtumsveranstaltung abdeckt. Die Betriebsgeschwindigkeit darf 25 km/h nicht überschreiten; während der Veranstaltung ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge sind mit einem Geschwindigkeitsschild zu kennzeichnen.

Für An- oder Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen bei entsprechendem Gutachten durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr überschritten werden. Die für zulässig erklärten und vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen können verdeckt und zusätzliche können angebracht sein, wenn während der Veranstaltung kein Licht eingeschaltet werden muss.

Die Zweckbindung der Klassen L und T für lof-Zwecke entfällt, somit dürfen Inhaber dieser Fahrerlaubnisklassen im Rahmen ihrer Berechtigung solche Fahrzeuge führen, wenn sie nach dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Personen dürfen auf Anhängern befördert werden, wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. Dies gilt nicht bei An- und Abfahrten, hier darf grundsätzlich niemand auf der Ladefläche von Anhängern mitgenommen werden.

Weitere Infos unter [www.brauchtumsveranstaltungen.de](http://www.brauchtumsveranstaltungen.de)



## Die häufigsten Regelverstöße

Stand: November 2021

### Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 8	Vorfahrtsverletzung mit Gefährdung	100 €	1 Punkt
§ 9	Unachtsames Abbiegen mit Gefährdung (Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t zGm)	30 bis 140 €	bis 1 Punkt
§ 10	Unachtsames Einfahren auf die Fahrbahn mit Gefährdung	30 €	
§ 17	Verstoß gegen Beleuchtungsvorschriften	10 bis 90 €	bis 1 Punkt
§ 18	Verbotenes Befahren von BAB und Kraftfahrstraßen	20 €	
§ 21	Unerlaubte Mitnahme von Personen auf ZM oder Anhängern	5 €	
§ 22	Ladung nicht verkehrssicher gesichert mit Gefährdung	60 €	1 Punkt
§ 32	Straßenverschmutzung Verlorene Gegenstände nicht entfernt	10 € 60 €	 1 Punkt

### Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 4 FZV	Keine Typ-/Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis)	ab 70 €	bis 1 Punkt
§ 10 FZV	Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen	10 bis 65 €	
§ 30c StVZO	Vorstehende Außenkanten	20 €	
§ 31 StVZO	Halterverantwortung für den Betrieb von Fahrzeugen	ab 10 €	bis 1 Punkt
§ 32 StVZO	Überschreiten der zulässigen Abmessungen	60 €	1 Punkt
§ 34 StVZO	Überschreitung von Achslast oder Gesamtgewicht	ab 10 €	bis 1 Punkt
§ 36 StVZO	Mangelhafte Bereifung	15 bis 75 €	bis 1 Punkt
§ 41 StVZO	Bremsenmangel	ab 25 €	bis 1 Punkt
§ 53b StVZO	Mangelhaftes Kenntlichmachen von Anbaugeräten	15 €	

### Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 21	Fahren ohne Fahrerlaubnis oder ohne ausreichende Fahrerlaubnis	Straftat
------	--	----------

### Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG)

§§ 1 u. 6	Fahrzeug nicht versichert	Straftat
-----------	---------------------------	----------

### Kraftfahrzeugsteuergesetz (KfzStG)

§ 370	Abgabenordnung (AO) Fahrzeug nicht versteuert	Straftat
-------	---	----------

### Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

	Umsturzvorrichtung fehlt oder ist während der Fahrt abgeklappt	150 €
--	--	-------

Die oben aufgeführten Bußgeldbeträge stellen Regelsätze dar. Bei beharrlicher oder vorsätzlicher Begehungsweise, Gefährdung oder Unfall, kann der Regelsatz durch die Bußgeldstelle erhöht werden.



**Wir wünschen Ihnen eine  
gute Fahrt!**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft  
Baden-Württemberg

